

TOP 81:

Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen (Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennzV)

Drucksache: 53/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1235/2011 geändert wurde, ist die rechtliche Grundlage für die Kennzeichnung von Reifen geschaffen worden.

Ziel der jetzt vorliegenden Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen (Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennzV) ist es nun, die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden zu stärken, in dem die Tatbestände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 bezeichnet und erforderlichenfalls konkretisiert werden.

Die Verordnung legt Anforderungen für die Durchführung

- der Reifenkennzeichnung,
- der Bereitstellung von technischen Unterlagen,
- technischer Werbeschriften und
- Websites

nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) 1222/2009 geregelten Pflichten der Lieferanten und Händler fest und bezeichnet die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Bei Nichteinhaltung der Pflichten sind die einzelnen Ordnungswidrigkeiten benannt.

Konkret werden die Pflichten der Reifenlieferanten, Reifenhändler, der Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler in der Verordnung festgelegt.

Die Angaben über die Reifen sollen den Verbrauch von Energie, anderen Ressourcen und Produktinformationen mittels einheitlicher Etiketten an die Reifen angebracht werden.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und für die Wirtschaft.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.